

EINGANG

26. JAN. 2022

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

An
Andreas Vollack
Fachwerkzentrum & Schädlingsbekämpfung
Mündener Straße 18
34359 Reinhardshagen

Anerkennungsbescheid für „Rattenköderstation FZV30“ gegen Wanderratten in der Kanalisation gemäß § 18 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bezug: Ihr Antrag auf Anerkennung des Produktes „Rattenköderstation FZV30“ gemäß §18 IfSG vom 26.05.2021

Anlagen

1. Bewertungsbericht „Prüfung von „Rattenköderstation FZV30“ auf Dichtigkeit und Attraktivität gegen Wanderratten unter Kanalisationsbedingungen gemäß § 18 Infektionsschutzgesetz“
2. Messprotokoll „Testung der Wasserdichte von Rattenköderstationen“
3. SOP „Simulationseinheit Revisionschacht“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihres Antrages vom 26.05.2021, eingegangen am 26.05.2021, ergeht folgender

Bescheid:

1. Das Gerät „Rattenköderstation FZV30“ (im Folgenden: „Produkt“) wird zur Aufnahme in die Liste der Mittel und Verfahren zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, Krätzmilben und Kopfläusen in der Rubrik Nagetiere II. Mittel und Geräte gegen Wanderratten (*Rattus norvegicus*) in der Kanalisation anerkannt.
2. Verbunden mit der Anerkennung sind folgende Auflagen:
 - a) Der Antragsteller hat das Umweltbundesamt unverzüglich darüber zu informieren, wenn Änderungen an dem Produkt (z. B. mechanische Eigenschaften) vorgenommen worden sind oder das Produkt nicht mehr auf dem deutschen Markt verfügbar ist.

Datum:

~~2019~~.01.2022

Bearbeiter/in:

Dr. Annika Schlötelburg

Telefon:

+49(0)30 8903-1386

Fax:

+49(0)30 8903 1389

E-Mail:

IfSG18@uba.de

Geschäftszeichen:

UBA FG IV 1.4 -AZ 99 205/50

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: +49(0)340 21 03-0

Fax: +49(0)340 21 03-22 85

www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz

Corrensplatz 1

14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde

Schichauweg 58

12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster

Heinrich-Heine-Str. 12

08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen

Paul-Ehrlich-Str. 29

63225 Langen

- b) Sollte die Anerkennung nach § 18 IfSG in Zusammenhang mit dem Produkt erwähnt werden, ist der konkrete Anwendungsbereich, für den das Produkt anerkannt worden ist, anzuführen.
3. Ein Kostenbescheid wird nicht ausgestellt, da der Antrag vor der Veröffentlichung der neuen Gebührenverordnung (BMGBGebV) gestellt wurde. Die zum Antragszeitpunkt gültige Kostenverordnung (GesundKostV vom 29.04.1996) lässt keine Gebührenerhebung durch das Umweltbundesamt zu.

Gründe:

Mit Schreiben vom 26.05.2021 haben Sie die Prüfung und Listung des o. g. Produktes zur Bekämpfung von Wanderratten in der Kanalisation gemäß § 18 IfSG beantragt.

Gemäß § 18 IfSG Absatz 4 -6 wurde eine eigene Prüfung durch das Umweltbundesamt durchgeführt und eine hinreichende Dichtigkeit und Attraktivität belegt.

Die Erklärung über die momentane Verfügbarkeit auf dem deutschen Markt ist vorzulegen, damit sichergestellt werden kann, dass das Produkt im Falle von nach § 17 IfSG angeordneten Bekämpfungs- und Behandlungsmaßnahmen schnellstmöglich zur Anwendung gebracht werden kann. Diese Erklärung wurde mit Ihrem Antrag vom 26.05.2021 vorgelegt.

Mit Ablauf der Widerspruchsfrist ist das Produkt für die Listung unter der Rubrik Nagetiere II. Mittel und Geräte gegen Wanderratten (*Rattus norvegicus*) in der Kanalisation mit der B-Nummer B-0324-00-00 vorgesehen.

Das Umweltbundesamt kann diese Anerkennung widerrufen, wenn aktuelle Erkenntnisse oder Bewertungsmaßstäbe dies notwendig machen. Sollte das Umweltbundesamt davon Kenntnis erlangen, dass eine nach anderen Gesetzen erforderliche Verkehrsfähigkeit für anerkannte Mittel und Verfahren nicht mehr besteht, ist diese Anerkennung zwingend durch das Umweltbundesamt zu widerrufen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



PD Dr. Erik Schmolz